

§ 5

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Durchführung der Kontrolle des Warenverkehrs folgende Befugnisse:

1. Die Kontrolle aller Beförderungsmittel* Gepäckstücke und Behältnisse daraufhin, ob alle Waren zur Kontrolle vorgeführt worden sind;
2. die Kontrolle und Untersuchung — einschließlich des Rechts der entschädigungslosen Probenentnahme zu Untersuchungszwecken — aller Waren auf ihre Übereinstimmung mit den Genehmigungs- oder Zolldokumenten, auf ihre sonstige Ein-, Aus- oder Durchfuhrfähigkeit und auf die Feststellung eines Zollanspruches;
3. die Einholung von Sachverständigengutachten von allen in Betracht kommenden Organen und Personen über die Ein-, Aus- oder Durchfuhrfähigkeit von Waren;
4. die Sicherstellung von Waren und Beförderungsmitteln, wenn diese einem Zollverfahren nicht zugeführt werden, oder wenn die Durchführung des Zollverfahrens gefährdet ist. Sie kann Fristen zur Abwendung der Sicherstellung festsetzen, nach deren Ablauf die Waren oder Beförderungsmittel entschädigungslos eingezogen werden können;
5. die Einholung von Auskünften, die Forderung der Einsicht in Dokumente oder des Nachweises über die Herkunft, die Bestimmung, den Verwendungszweck und ähnliche Angaben für Waren von allen in Betracht kommenden Organen und Personen. Die Auskunft, die Einsicht und den Nachweis kann verweigern, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht hat;
6. den Erlaß von mündlichen oder schriftlichen Verfügungen — erforderlichenfalls mit Strafandrohung — zur Durchführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen;
7. die körperliche Durchsuchung von Personen;
8. die Erzwingung aller Verfügungen
 - a) durch Ausführung von Maßnahmen auf Kosten desjenigen, der zur Ausführung der Maßnahmen verpflichtet ist;
 - b) durch unmittelbaren Zwang;
9. Anlagen aller Art, in denen Zollgut transportiert, umgeladen, gelagert, ausgestellt oder in anderer Weise behandelt wird, unter Zollaufsicht zu stellen.²

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Tätigkeit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund anderer zum Schutze der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den Devisen- oder Geldverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

§ 6

Zollstraßen

(1) Der Transport von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die vom zuständigen Mitglied des Ministerrates im Ein-

vernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates bestimmten Zollstraßen und nur mit solchen Beförderungsmitteln erfolgen, die keine Verstecke enthalten.

(2) Als Zollstraße können die zwischen der Zollgrenze und der für die Kontrolle zuständigen Zolldienststellen liegenden Eisenbahnlinien, Landstraßen, Wasserstraßen, Luftverkehrslinien und Postleitwege bestimmt werden.

(3) Der Transport auf den Zollstraßen muß ohne willkürliche Verzögerung und ohne willkürliche Veränderung der Ware oder Beförderungsmittel durchgeführt werden.

(4) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen auf den einzelnen Verkehrswegen einschließlich der Festlegung notwendiger zeitlicher Begrenzungen für den Transport von Waren über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Vorführung des Zollgutes

(1) Wer Waren über die Zollgrenze aus- oder einführt, hat sie bei der jeweils für den Verkehrsweg zuständigen Zolldienststelle an der Zollgrenze oder im Binnenlande oder beiden zur Kontrolle vorzuführen* die erforderlichen Dokumente vorzulegen, die vorgeschriebene Kontrolle zu dulden und dabei nach den Forderungen der Zolldienststelle die notwendige Hilfe zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen. Die Waren werden bei der Ausfuhr zu dem Zeitpunkt Zollgut, zu dem die erstmalige Vorführung zur Kontrolle vorgeschrieben ist. Bei der Einfuhr werden die Waren mit dem Grenzübergang Zollgut.

(2) Wer Waren zum Zwecke der Durchfuhr durch das Zollgebiet über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder ausführt, hat die Pflichten nach dem Absatz 1 zu erfüllen.

(3) Das zuständige Mitglied des Ministerrates bestimmt die Form der Vorführung zur Kontrolle und **kann** Ausnahmen von der Pflicht zur Vorführung zur Kontrolle festlegen.

§ 8

Pflichten der Verkehrsträger und der Deutschen Post

Die Verkehrsträger und die Deutsche Post haben

1. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere haben sie die ihnen bekanntgewordenen Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen für den Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik anzuzeigen;
2. Mitarbeiter, die Verstöße gegen die Bestimmungen für den Warenverkehr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik begangen haben, je nach der Schwere des Verstoßes auf Zeit oder Dauer von der Tätigkeit auszuschließen, die mit dem Warenverkehr über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zusammenhängt;